

# EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN SITUATION IM BEREICH EINER BAUFLÄCHE IN WAAKE

November 2018



Umweltplanung Lichtenborn

Dipl.-Ing. M.Schmitz

Landschaftsarchitekt

NOVEMBER 2018

# EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN SITUATION IM BEREICH EINER BAUFLÄCHE IN WAAKE

November 2018

Einschätzung der Lebensraumbedeutung für besonders geschützte Arten und  
artenschutzrechtliche Würdigung

Auftraggeber: Planungsgruppe Puche  
Stadtplanung Umweltplanung Consulting gmbH  
Häuserstraße 1  
37154 Northeim

Bearbeitung: Umweltplanung Lichtenborn  
Dipl.-Ing. Michael Schmitz  
Dorfstr. 18  
37181 Hardegsen

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Michael Schmitz

Lichtenborn, 20.11.2018

## Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Ausgangssituation .....	4
2	Methoden .....	5
3	Potential .....	5
3.1	Vögel .....	6
4	Naturschutzfachliche Einschätzung .....	8
5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	8
5.1	Rechtliche Grundlagen .....	8
5.2	Artenschutzrechtliche Einschätzung für den Bereich der geplanten Erweiterung der Innenbereichssatzung.....	10
6	Abschließende artenschutzrechtliche Einschätzung .....	12
7	Literatur.....	13
8	Anlage.....	14
8.1	Vertiefende rechtliche Darstellung der artenschutzrechtlichen Regelungen für die Bauleitplanung.....	14

## Tabellen, Abbildungen und Karten

### Tabellen

Tab. 1:	Liste der möglichen Vorkommen besonders geschützter Tierarten.....	6
Tab. 2:	In der Umgebung des Plangebietes potentiell brütende Vogelarten .....	7
Tab. 3:	Artenschutzrechtliche Relevanz potentieller Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten .....	10

### Abbildungen

Abb. 1	Lage des Untersuchungsgebietes in Waake	5
--------	---	---

# 1 Aufgabenstellung und Ausgangssituation

Im Zuge der Vorarbeiten für die Ergänzung der Innenbereichssatzung in der Gemeinde Waake müssen auch artenschutzrechtliche Sachverhalte geklärt werden. Der hier zur Anwendung geplante baurechtliche Status (unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB) ist zwar ausdrücklich von der Notwendigkeit der Eingriffsregelung befreit. Mit dieser gesetzlichen Befreiung sind allerdings nur die Aspekte der baurechtlichen Eingriffsregelung umfasst, nicht aber die Belange des Artenschutzes. Baurechtliche Planverfahren ohne Anwendung der Eingriffsregelung führen regelmäßig zu einem höheren, nicht zu einem geringeren Aufwand in der Bearbeitung artenschutzrechtlicher Aspekte. Die Nichtbearbeitung der baurechtlichen Eingriffsregelung hat nämlich zur Folge, dass das Artenschutzrecht nach § 44 (1) BNatSchG anzuwenden ist. Gegenstand der Prüfung sind in diesem Fall alle besonders geschützten Arten. Auf die baurechtliche Privilegierung von den strengen Vorschriften des Artenschutzes durch den § 44 (5) BNatSchG (unvermeidbare Eingriffe), die eine sehr relevante Verringerung des zu beachtenden Artenspektrums mit sich bringt und daher eine enorme Privilegierung darstellt, kann hier nicht zugegriffen werden. Denn diese Verengung des Artenspektrums geht davon aus, dass im Zuge der vorangegangenen Eingriffsbetrachtung (die ja hier gerade nicht stattfindet) bereits die Fauna im Rahmen der Dokumentation der „Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ geprüft wurde und entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden. Üblicherweise sind in solchen Fällen zur sachgerechten Bearbeitung des Schutzregimes des Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG) daher umfangreiche Erhebungen der Tierwelt vor Ort durchzuführen, jedoch nur, soweit sie erforderlich sind.

Die betroffene Fläche wird derzeit als Grünland (Schafweide) genutzt. Die Fläche liegt am Westrand des Ortskernes und ist Teil eines größeren Grünlandkomplexes, der den hier gelegenen Ortsrand von der angrenzenden Agrarlandschaft trennt. Insgesamt ist die Fläche bereits heute an drei Seiten von dörflicher Mischbebauung umgeben. Lediglich nach Westen erstreckt sich die angrenzende Agrarlandschaft.

Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe im November ist das Jahr soweit fortgeschritten, dass Bestandsaufnahmen der Fauna hier jahreszeitlich weitgehend unmöglich sind. Es sollte daher lediglich mittels einer einmaligen Inaugenscheinnahme eingeschätzt werden, welches Potential die Fläche selbst aufweist. Angaben zum möglichen Arteninventar der Fläche beruhen daher auf Einschätzungen des Verfassers, die u.a. bei anderen Planungen in innerörtlichen Bereichen von Dörfern im LK Göttingen gewonnen wurden.



**Abb. 1 Lage des Untersuchungsgebietes in Waake**

## **2 Methoden**

Es wurde keine Kartierung der Fläche durchgeführt. Daher erfolgt keine Methodenbeschreibung.

## **3 Potential**

Nachfolgend wird das Potential für besonders geschützte Arten eingeschätzt. Dabei wurde der gesamte mögliche Katalog der besonders geschützten Arten in Niedersachsen nach THEUNERT (2008a und 2008b) berücksichtigt. Eine differenzierte Bestandsaufnahme für alle diese Arten wäre sicher ein sehr aufwändiges Erhebungsverfahren. Allerdings besitzt die Fläche nur für sehr wenige Arten aus der Gruppe der besonders geschützten Arten ein Besiedlungspotential. Um dem schwierigen rechtlichen Verhältnis zwischen Baurecht und Artenschutzrecht in einer möglichst pragmatischen Weise gerecht zu werden, sind alle Artengruppen der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten in Niedersachsen (immerhin knapp 1.700 Arten) wenigstens gruppenweise erwähnt und mögliche Vorkommen aus diesen Gruppen herausgehoben. Die Fledermäuse und Vögel und weitere mögliche FFH-Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie spielen dabei als teilweise streng geschützte Arten eine herausgehobene Rolle (einige der besonders geschützten Arten sind zusätzlich „streng geschützt“ und unterliegen weiteren, zusätzlichen Anforderungen). Auf sie wird hier nachfolgend gesondert eingegangen, sofern diese Arten überhaupt eine Rolle im Untersuchungsgebiet spielen können. Grundsätzlich muss aber berücksichtigt werden, dass eine eher kleine Fläche betroffen ist, die nur einen Bruchteil des Lebensraumes der allermeisten potentiell betroffenen Arten ausmacht. Eine Konstruktion einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist daher für die allermeisten Arten ohnehin nicht herleitbar. Bei der Frage, ob und welche Arten

ggf. vorkommen könnten, wurden die Arten der jeweiligen Gruppen und ihre Habitatansprüche, wie sie dem Verfasser bekannt sind oder der Literatur entnommen wurden mit Unterlagen zu ihrer Verbreitung „verschnitten“. Es verbleibt ein geringes Kontingent dieser großen Gruppe besonders geschützter Arten, die im Plangebiet ein potentiell Vorkommen besitzen. Diese werden nachfolgend dargestellt.

**Tab. 1: Liste der möglichen Vorkommen besonders geschützter Tierarten**

<b>Artengruppe</b>	<b>Artnamen</b>	<b>Bemerkungen</b>
Säugetiere		Potentielle zeitweise Nutzung des Gebietes durch Spitzmäuse, Igel und weiteren Arten. Alle diese Arten sind besonders geschützt. Dauerhafte Vorkommen im geplanten Baubereich sind nicht zu erwarten.
Fledermäuse		Die Fläche ist für Fledermäuse nicht von Bedeutung. Vorkommen sind ausgeschlossen. Es gibt auch keine Gehölze auf der Fläche oder in den angrenzenden Grünlandbereichen.
Vögel	alle potentiell vorkommenden Arten.	Es kommen potentiell in der Umgebung eine Reihe von Vogelarten als Brutvögel vor, nicht aber direkt auf der Fläche; s. Tab. 2. Hier sind Brutvogelarten ausgeschlossen.
Schmetterlinge		
	Coenonympha pamphilus	Es ist nicht wahrscheinlich, dass diese einst sehr häufige Art auf dem Gelände vorkommt. Ganz unmöglich ist es aber nicht.
	Ggf. Nachtfalter	Keine relevanten Funde zu erwarten.
Sämtliche Wildbienenarten		Es ist wahrscheinlich, dass einzelne solitäre Wildbienenarten auf der Weide ihre Nester anlegen. Allerdings handelt es sich nicht um eine Fläche, die durch besonders geeignete Niststrukturen oder Blütenreichtum auffällt. Sie wird intensiv beweidet. Eine Planungsrelevanz wird hier daher nicht gesehen.
Bockkäfer, Laufkäfer	,	Mit Funden besonders geschützter Arten wird nicht gerechnet.
Libellen		Keine Gewässer, daher sind Funde nicht möglich.
Netzflügler		Funde besonders geschützter Arten sind ausgeschlossen.
Mollusken		Funde besonders geschützter Arten sind ausgeschlossen.
Spinnen		Funde besonders geschützter Arten sind ausgeschlossen.
Heuschrecken		Funde besonders geschützter Arten sind ausgeschlossen.
Pflanzenarten		Funde besonders geschützter Arten sind ausgeschlossen.
Moose		Funde besonders geschützter Arten sind ausgeschlossen.
Pilze		Funde besonders geschützter Arten sind ausgeschlossen.

Quelle: THEUNERT (2008a und 2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten.

### 3.1 Vögel

In Waake sind in vergleichbaren Siedlungssituationen (gehölzreiche Wohnbebauung mit nennenswertem Anteil an gehölzreichen Freiflächen) Vorkommen von ca. 35 Vogelarten zu erwarten. Auf der Fläche selbst sind mangels Gehölzen und aufgrund der Kleinräumigkeit keine Brutvogelarten zu erwarten. Die in Tab. 2 dargestellten Arten nutzen die Fläche möglicherweise zeitweise zur Nahrungssuche, mehr aber nicht.

**Tab. 2: In der Umgebung des Plangebietes potentiell brütende Vogelarten**

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	GF Nds.	GF REG B/B
Amsel	<i>Turdus [m.] merula</i>	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla [a.] alba</i>	*	*
Birkenzeisig	<i>Carduelis [f.] flammea</i>	*	*
Blaumeise	<i>Parus [c.] caeruleus</i>	*	*
Bluthänfling	<i>Carduelis [c.] cannabina</i>	3	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*
Elster	<i>Pica [p.] pica</i>	*	*
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V	V
Gimpel	<i>Pyrrhula [p.] pyrrhula</i>	*	*
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*
Grünspecht	<i>Picus [v.] viridis</i>	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*
Haussperling	<i>Passer [d.] domesticus</i>	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella [m.] modularis</i>	*	*
Kernbeißer	<i>Coccothraustes</i>	V	V
Klappergrasmücke	<i>Sylvia [c.] curruca</i>	*	*
Kleiber	<i>Sitta [e.] europaea</i>	*	*
Kohlmeise	<i>Parus [m.] major</i>	*	*
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon [u.] urbicum</i>	V	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus [c.] corone</i>	*	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo [r.] rustica</i>	3	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus [r.] rubecula</i>	*	*
Star	<i>Sturnus [v.] vulgaris</i>	3	3
Stieglitz	<i>Carduelis [c.] carduelis</i>	V	V
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus [c.] collybita</i>	*	*

**Weitere Erläuterungen:**

**GF Nds.:** Gefährdungsgrad nach „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten“ (8. Fassung, Stand 2015, KRÜGER, T. u. NIPKOW 2015)

**GF Reg.:** Gefährdungsgrad in den naturräumlichen Regionen Niedersachsens nach „Rote der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten (8. Fassung, Stand 201) (KRÜGER u. NIPKOW 2015)

**B/B** Bergland mit Börden

3 : gefährdet.

V : Arten der Vorwarnliste, derzeit noch nicht gefährdet.

## 4 Naturschutzfachliche Einschätzung

Der Planungsraum liegt am Rande eines insgesamt locker bebauten Dorfzentrums, bestehend aus Höfen und Wohnbebauung. Selbstverständlich sind die vorhandenen Strukturen in der Umgebung, für einige Vogelarten (z.B. Hausrotschwanz, Star) und Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) von potentieller Bedeutung.

Insgesamt spielt die Fläche aber im Funktionsgefüge der Vögel und Fledermäuse aber aufgrund ihrer geringen Größe für sich betrachtet potentiell keine Rolle.

Die anderen zu prüfenden Artengruppen sind mit Sicherheit nur sehr gering oder gar nicht auf der Fläche vertreten, oder nur mit nicht geschützten Arten.

## 5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

### 5.1 Rechtliche Grundlagen

Mit Wirkung vom 01.03.2007 trat das neue Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft. In Abschnitt 3 des BNatSchG wird der „Besondere Artenschutz“ geregelt. Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG erfüllt sind.

Demnach ist es verboten:

1. **Tötungsverbot:** wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. **Störungsverbot:** wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

### Erläuterungen zu den Verboten:

#### Tötungsverbot

Es ist verboten, besonders geschützte Tierarten und ebenso geschützte Pflanzenarten zu töten. Zu beachten ist dabei, dass das Tötungsverbot individuenbezogen zu interpretieren ist. Tötungen können z.B. im Falle einer Baufeldräumung zur Brutzeit der Vögel geschehen. Hierunter fallen zunächst also sehr viele Arten. Für zulässige Eingriffe greift normalerweise aber der § 44 (5) BNatSchG, so dass im vorliegenden Fall lediglich die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu betrachten wären. Es wurde allerdings dargelegt, dass eben diese Privilegierung im Falle der beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nicht zur Geltung kommt, da es an der vorherigen Anwendung der Eingriffsregelung mangelt.



## Störungsverbot

Das Störungsverbot bezieht sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen und kann im Falle eher kleinflächiger Bauleitplanungen für den Einzelfall bei Vögeln und Fledermäusen und selbst bei Arten mit wesentlich geringerem Raumanspruch (Igel, Siebenschläfer u.a.) regelmäßig nicht sinnvoll geprüft werden. Die meisten lokalen Bestände oder Populationen von Vogel- und Fledermausarten und anderen potentiell betroffenen Arten lassen sich nicht derart kleinräumig abgrenzen und müssten in größerem Kontext beurteilt werden. Ob also durch Maßnahmen wie der Bebauung einer einzelnen innerörtlichen Freifläche solch starke Störungen ausgelöst werden, die Auswirkungen auf die Bestände der hier lebenden besonders geschützten Arten (Fledermausarten, Vögel u.a.) hätten, kann üblicherweise nur in einem größeren räumlichen Zusammenhang geklärt werden. Im vorliegenden Fall wird die Sachlage jedoch so eingeschätzt, dass die Fläche aufgrund ihrer geringen Strukturierung und da keine Gehölze vorhanden sind, keine erhebliche Bedeutung besitzt. Eine Bebauung kann daher keine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne auslösen. Am ehesten sind üblicherweise Störungen im Sinne des § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG zu unterstellen, wenn dauerhafte Niststätten (Mauerseglernester, Spechthöhlen) und/ oder Fledermausquartiere verloren gehen. Dies hat nahezu immer auch Auswirkungen auf lokale Populationen, ist allerdings hier nicht einschlägig.

Selbstverständlich ist diese Fläche nicht völlig bedeutungslos. Es gibt aber bisher keine Prüfmechanismen für kumulative Wirkszenarien im Artenschutzrecht, wenn beispielsweise mehrere Freiflächen und Baumbestände, die (jede für sich) keine erhebliche Bedeutung besitzen, im Laufe der Jahre in Nachbarschaft zueinander in alten Dorfgebieten verloren gehen und als Folge davon Populationen besonders geschützter Arten, die an die Strukturvielfalt alter Dorfkern gebunden sind, nach und nach verschwinden. Trotz dieser Einschränkung in der Beurteilungsfähigkeit einer Einzelfläche kann im vorliegenden Fall nicht davon ausgegangen werden, dass Störungen zu erwarten sind.

## Zerstörung von Fortpflanzungs- und Niststätten

Von besonderem Interesse bei artenschutzrechtlichen Prüfungen ist die Frage nach dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Niststätten. Hierbei sind nicht nur aktuell besiedelte Niststätten, sondern auch unbesiedelte Niststätten gemeint, vor allem, wenn diese dauerhaften Charakter haben und jährlich wiederbesiedelt werden (Schwalbennester, Quartiere von Fledermäusen u.a.). Letztere sind nämlich auch dann geschützt, wenn sie aktuell nicht besiedelt sind. Genutzte Jagdgebiete von Fledermäusen unterliegen dagegen im Regelfall (Ausnahme: „Essentielle Jagdgebiete“) nicht den scharfen Vorschriften des Artenschutzrechtes.

Besonders artenreiche Brutvogelvorkommen oder intensiv genutzte Fledermaus-Jagdgebiete wären aber selbstverständlich als eingriffserhebliche Belange zu würdigen und im besten Fall zu erhalten – aufgrund der baurechtlichen Zuordnung (§ 34 – Bauen im unbeplanten Innenbereich) gibt es diese Möglichkeit allerdings hier nicht. Sie ist aber auch im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Für den Fall, dass artenschutzrechtliche Verbote greifen und keine funktionserhaltende Maßnahmen möglich wären, könnte theoretisch nur noch eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG (vom Artenschutzrecht, nicht von anderen Vorschriften) weiterhelfen. Hierbei sind aber nur wenige Ausnahmegründe zugelassen. Entsprechend selten kommt die Ausnahmeregelung in der Praxis zur Anwendung.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist der baurechtlichen Abwägung nicht zugänglich. Es handelt sich hierbei um einen rechtlich unabhängigen, „abwägungsfesten“

Rechtssachverhalt (s. Anlage 8.1 mit vertiefender erläuternder Darstellung des Artenschutzrechtes in Zusammenhang mit der Bauleitplanung). Die der artenschutzrechtlichen Beurteilung zugrunde gelegte Rechtsauslegung ist in dieser Anlage im Detail dargestellt.

## **5.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung für den Bereich der geplanten Erweiterung der Innenbereichssatzung**

Es wird davon ausgegangen, dass § 44 (5) BNatSchG nicht angewendet werden kann. Gegenstand der Einschätzung sind daher alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten.

### **Fledermäuse**

Aufgrund der geringen Flächengröße und der geringen Strukturierung ist das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Sachverhalte hier nicht zu erwarten. Es bestehen keine Fledermausquartiere im Gebiet. Eine mögliche Funktion als essentielles Jagdgebiet ist aufgrund der geringen Flächengröße nicht zu unterstellen.

### **Vögel**

Im vorliegenden Fall sind überwiegend häufige und nicht gefährdete Vogelarten im Plangebiet als temporäre Nahrungsgäste zu erwarten. Diese (Nahrungsgäste) sind hier nicht zu betrachten, da Nahrungsreviere nur in sehr engen Grenzen dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Mangels zu erwartender Brutvögel sind artenschutzrechtlich auch keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

### **Andere Arten**

Die anderen besonders geschützten Arten wurden bereits tabellarisch angesprochen. Nachfolgend wird die artenschutzrechtliche Relevanz potentieller Vorkommen dargestellt.

**Tab. 3: Artenschutzrechtliche Relevanz potentieller Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten**

<b>Artengruppe</b>	<b>Artnamen</b>	<b>Bemerkungen</b>
Säugetiere		Potentielle Vorkommen von Spitzmäusen, Siebenschläfer, Igel und weiteren Arten. Alle diese Arten sind besonders geschützt. Dauerhafte Vorkommen im geplanten Baubereich sind aber nicht zu erwarten. Keine Artenschutzrechtliche Relevanz.
Fledermäuse		Es sind keine Befunde denkbar, die eine artenschutzrechtliche Relevanz auf dem Grundstück verursachen würden.
Vögel	alle potentiell vorkommenden Arten.	Es kommen potentiell auf dem Gelände eine Reihe von Vogelarten als Nahrungsgäste vor. Diese Vorkommen sind aber nicht relevant für das Artenschutzrecht.
Schmetterlinge		
	Gemeiner Heufalter	Es ist nicht wahrscheinlich, dass diese einst sehr häufige Art auf dem Gelände vorkommt (Tritt, keine blütenreichen Wiesensäume vorhanden). Ein Vorkommen ist unwahrscheinlich.

<b>Artengruppe</b>	<b>Artnamen</b>	<b>Bemerkungen</b>
	Ggf. Nachtfalter	Es sind keine Befunde denkbar, die eine artenschutzrechtliche Relevanz auf dem Grundstück verursachen würden.
Sämtliche Wildbienenarten		Es handelt es sich nicht um eine Fläche, die durch besonders geeignete Niststrukturen oder Blütenreichtum auffällt. Sie wird intensiv beweidet. Eine artenschutzrechtliche Relevanz wird hier daher nicht gesehen.
Bockkäfer, Laufkäfer	,	Mit Funden besonders geschützter Arten wird nicht gerechnet. Keine Artenschutzrechtliche Relevanz.
Libellen		Keine Gewässer, daher sind Funde nicht möglich. Keine Artenschutzrechtliche Relevanz.
Netzflügler		Funde besonders geschützter Arten sind ausgeschlossen Keine Artenschutzrechtliche Relevanz.
Mollusken	Gewöhnliche Weinbergschnecke	Funde besonders geschützter Arten sind ausgeschlossen Keine Artenschutzrechtliche Relevanz.
Spinnen		Funde besonders geschützter Arten sind ausgeschlossen.
Heuschrecken		Funde besonders geschützter Arten sind ausgeschlossen.
Pflanzenarten		Funde besonders geschützter Arten sind ausgeschlossen.
Moose		Funde besonders geschützter Arten sind ausgeschlossen.
Pilze		Funde besonders geschützter Arten sind ausgeschlossen.

## 6 Abschließende artenschutzrechtliche Einschätzung

Das Artenschutzrecht ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Für die übrigen potentiell vorkommenden Arten wurde dargelegt, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Sachverhalte nicht zu erwarten ist, bzw. unwahrscheinlich ist.

Diese Ausarbeitung zeigt, dass im Falle des § 34 (Bauen im unbeplanten Innenbereich) schnell sehr viele Arten betroffen sein können und umfangreiche Bestandsaufnahmen erforderlich werden können. Dies ist im vorliegenden Einzelfall nicht eingetreten bzw. wird als unwahrscheinlich beurteilt. Es gibt aber gute Gründe auf die Möglichkeit des § 18 (4) BNatSchG hinzuweisen. Dieser regelt das Verhältnis des Naturschutzrechtes zum Baurecht. Hier gibt es die Möglichkeit, auf Antrag bei der Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde den § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) anzuwenden. Dies würde sofort die Privilegierung nach § 44 (5) des BNatSchG für „unvermeidbare Eingriffe“ in Kraft setzen und auch in diesen Fällen die artenschutzrechtlichen Hürden erheblich senken. Außerdem wäre damit gleichzeitig eine Enthftung von den Vorschriften des Umweltschadensrechtes, ebenfalls ein wenig beachteter aber sehr wichtiger Aspekt zur Rechtssicherheit von Eingriffsvorhaben, gewährleistet. Der vermeintlich schnelle Verfahrensgang vereinfachter baurechtlicher Genehmigungsverfahren aufgrund des Wegfalls der baurechtlichen Eingriffsregelung kann im Einzelfall durch die Problematik des Artenschutzrechtes schnell zu schwierigen Verfahren führen, nämlich dann, wenn besonders geschützte Arten in größeren Beständen auf der Fläche vorkommen oder zu erwarten wären. Dies ist hier nicht der Fall.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einschätzung ausschließlich artenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Diese sprechen nicht gegen eine Bebauung des Grundstückes.

## 7 Literatur

- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. 1. Fassung, Stand 1.1.1991. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13, Nr. 6, (6/93): 221-226, Hannover
- KRATSCH (2011): in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 70, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer
- KRÜGER, Th. U. NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 8. Fassung, 4/2015.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, Inkraft getreten am 1. März 2010).
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Heft 3, 68-149.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Teil B: Wirbellose Tiere, Heft 4, 152-217.

## 8 Anlage

### 8.1 Vertiefende rechtliche Darstellung der artenschutzrechtlichen Regelungen für die Bauleitplanung.

#### Ausnahmeregelungen für „unvermeidbare Eingriffe“ (Regelausnahme)

Für die Bauleitplanung sind einige Besonderheiten in der Anwendung des Artenschutzes zu beachten. Da die Durchführung der Baumaßnahmen nur dann erfolgt, wenn entsprechende Genehmigungsverfahren erfolgreich durchlaufen wurden, kommen meistens einige erleichternde Ausnahmeregelungen von den Vorschriften des Artenschutzes zur Anwendung, wie sie in § 44 (5) BNatSchG für „unvermeidbare“ Eingriffe geregelt werden. Die nachfolgend dargestellten Ausnahmen stellen eine erhebliche Privilegierung für Bauvorhaben von den Vorschriften des Artenschutzes dar. Sie gelten nicht für beschleunigte Verfahren nach § 13 BauGB sowie für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB, da in diesen Fällen die Eingriffsregelung nicht bearbeitet wurde. Für diese Planungsfälle ist § 44 (1) in voller Härte anzuwenden.

Der Absatz 5 (§ 44 (5) BNatSchG) schränkt zunächst einmal den Geltungsbereich des Artenschutzes auf alle europäischen Vogelarten sowie die Arten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, Anhang IV, ein. Für zulässige Eingriffe liegt nach § 44 (5) BNatSchG für europaweit streng geschützte Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Zu beachten ist aber:

Zum Verbot der Tötung von Individuen nach § 44(1), Nr. 1:

*„Die Freistellung vom Fang- und Tötungsverbot [in § 44(5), Anmerk. des Verfassers] reicht nur soweit, wie die erlaubte Zerstörung oder Beseitigung von Lebensstätten zwingend (d.h. unter Berücksichtigung aller zumutbaren Vermeidungsmöglichkeiten wie z.B. Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten) mit einem Handeln im Sinne von § 44, Abs.1, Nr. 1 verbunden ist“ (KRATSCH 2011, in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 76, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer)*

Zum Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44(1), Nr. 3:

*„Nicht ausreichend ist im Regelfall, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebietes vorhanden sind, denn es ist davon auszugehen, dass diese schon von der betreffenden Art genutzt werden und ohne gezielte Aufwertungsmaßnahmen keine höhere Siedlungsdichte zu erreichen ist.“ (KRATSCH 2011, in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 70, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer).*

Daher hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg einen Teil der Regelungen des § 44 (5) (Freistellung von einigen Verboten) als nicht EU-konform für nicht anwendbar erklärt. Es ist daher nicht möglich, das Artenschutzrecht mit dem Hinweis auf ausreichend große Lebensräume in der Umgebung zu umgehen, denn diese sind oftmals bereits von entsprechenden Arten besiedelt und eine Anhebung der Siedlungsdichte wird ohne zusätzliche Maßnahmen nicht erfolgen.

## CEF-Maßnahmen

Auch das Artenschutzrecht kennt eine Art von Kompensationsmaßnahmen, die sich jedoch von der Kompensation im Zusammenhang mit der Anwendung der Eingriffsregelung erheblich unterscheidet: Die artenschutzrechtlichen Verbote und ihre Rechtsfolgen lassen sich im Falle zulässiger Eingriffe (Planungsfall § 44(5) BNatSchG, wie oben dargelegt) ggf. durch geeignete „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ abwenden. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (**C**ontinuous **e**cological **f**unctionality-**M**asures; vgl. EU-KOMMISSION (2007): Kap. II.3.4.d). Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein und der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Ort dienen. Hierzu gehören beispielsweise die Verbesserung oder Erweiterung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Die funktionserhaltenden Maßnahmen müssen in einem direkten räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und ein Erfolg der Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten sein. Potentielle Flächen- oder Funktionsverluste müssen in qualitativer und quantitativer Hinsicht so ausgeglichen werden, dass die ökologischen Funktionen der Lebensstätten dauerhaft erhalten bleiben.

Vor diesem Hintergrund ist zur Sicherstellung über den Erfolg von Vermeidungs-, Verminderungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, falls diese erforderlich sind, im Einzelfall die Durchführung eines projektbegleitenden Monitorings zu empfehlen, so dass ggf. ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden können, da ansonsten bei Nichterreichung der Ziele Umweltschäden zu befürchten sind, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Im Übrigen ermöglicht die ordnungsgemäße Durchführung der Eingriffsregelung nicht nur das Nutzen der artenschutzrechtlichen Privilegierungen des § 44(5) BNatSchG statt der Anwendung des wesentlich umfangreicheren § 44(1) BNatSchG, sondern die Anwendung der Eingriffsregelung (also insbesondere die Berücksichtigung von planungsrelevanten Tierarten, an der es regelmäßig mangelt) enthaftet außerdem vor den Folgen des Umwelthaftungsrechtes, daher kann auch in Fällen des § 34 BauGB, oder etwa bei Fällen der beschleunigten Innenentwicklung BNatSchG die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 18 (4) BNatSchG bei der UNB beantragt werden.

## Individuelle Ausnahme von den Verboten und FCS-Maßnahmen nach § 45 (7) BNatSchG

Schließlich verbleibt unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit der Ausnahme von den Verboten des Artenschutzrechtes nach § 45 (7) BNatSchG.

Im Rahmen der Beantragung einer Ausnahme sind die betroffenen Arten sowie die Verbote zu benennen, für deren prognostizierte Übertretung die Ausnahmezulassung begehrt wird. Ausnahmen können also nicht pauschal erteilt werden. Darüber hinaus sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen. Dies sind:

- die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solche sozialer oder wirtschaftlicher Art, die für die Realisierung der Planung sprechen, sofern für das Vorhaben nicht in § 45 Abs. 7 Nrn. 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz aufgeführte Gründe – wie Schadensabwehr, Forschung und Lehre, menschliche Gesundheit und Sicherheit oder Naturschutz – den Ausschlag geben,

- der Nachweis einer rechtssicheren Prüfung zumutbarer Alternativen mit dem Ergebnis, dass keine Alternativen möglich sind (daran scheitern die meisten Ausnahmeanträge) sowie,
- die Maßnahmen, die zur Erhaltung der Populationen der betroffenen Arten ergriffen werden (FCS-Maßnahmen, favourable conservation status; vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Hinzugefügt sei, dass sich der Erhaltungszustand einer Art durch die Gestattung einer Ausnahme unter Berücksichtigung der Auswirkungen der FCS-Maßnahmen nicht verschlechtern darf.